Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/12 3Ob65/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1985

Norm

EO §171 ff

Rechtssatz

Zu den Personen, denen wegen des Eingriffs in ihre Rechte das Versteigerungsedikt zuzustellen ist, zählen neben den Parteien und den Personen, für die Vorkaufsrechte einverleibt sind, nur die bücherlich Berechtigten. Ferner auch noch Personen, für die dingliche Rechte bloß vorgemerkt sind (Heller-Berger-Stix 1312).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 65/85
  Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 65/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002977

Dokumentnummer

JJR_19850612_OGH0002_0030OB00065_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at